

Steuerliche Folgen eines Restrukturierungs- und  
Insolvenzplans unter besonderer Berücksichtigung der  
Eigenverwaltung

Ostbayerischer Insolvenzrechtstag  
Landshut am 19. April 2024

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Essen

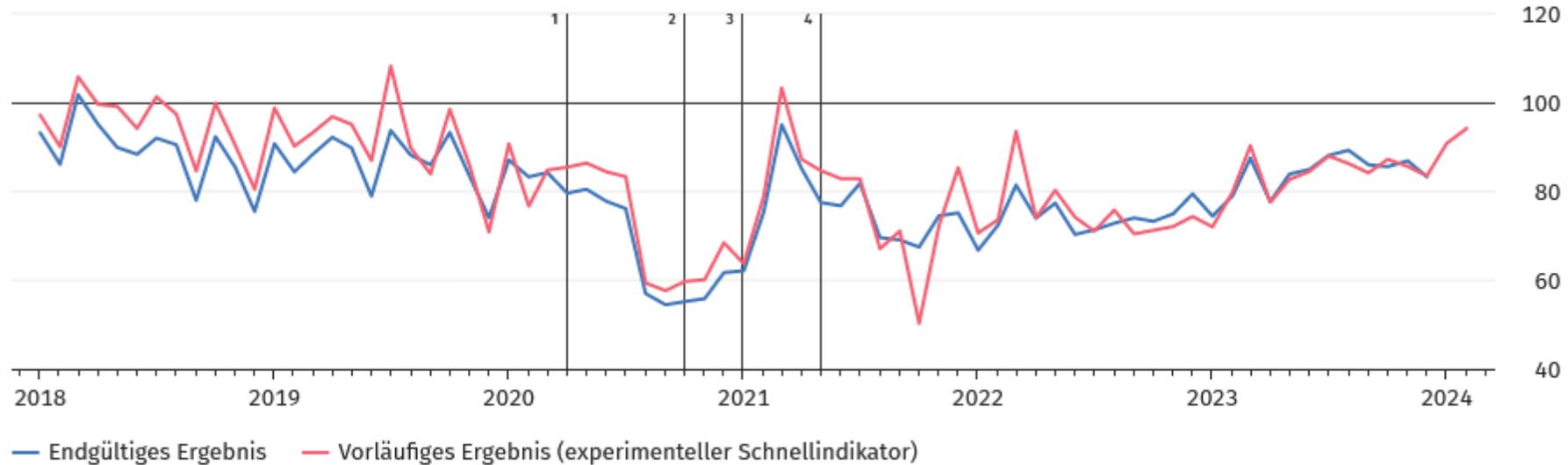
# Überblick

- Einführung
- Restrukturierungsplan
- Insolvenzplan
- Eigenverwaltung
- Verfahrensrecht
- Einkommensteuerrecht
- Umsatzsteuerrecht
- Fazit

# Einführung

## Beantragte Regelinsolvenzen

Index 2015 = 100



Insolvenzantragspflicht ausgesetzt: 1 für Corona-Betroffene. 2 bei Überschuldung. 3 bei ausstehenden Hilfszahlungen. 4 Wiedereinsetzung Insolvenzantragspflicht.  
Quellen: Statistisches Bundesamt, neu.insolvenzbeachtmachungen.de

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

# Einführung

- Insolvenzordnung
  - § 155 InsO
  - § 55 Abs. 4 InsO
    - Haushaltsbegleitgesetz 2010
    - SanInsFoG 2021
- Abgabenordnung
  - § 34 AO
  - § 69 AO
  - § 191 AO
  - § 251 AO
- und mindestens 100 bis 150 Entscheidungen des EuGH, BGH und BFH ...

# Einführung

- Insolvenzverfahren als Verteilungsverfahren
  - Massekosten, § 54 InsO
    - insbesondere Gerichtskosten und Verwaltervergütung
  - Masseverbindlichkeiten, § 55 InsO
    - Allgemeine Masseverbindlichkeiten
      - § 55 Abs. 1 InsO:
        - Nr. 1: Begründung durch den Insolvenzverwalter (Verwaltung, Verwertung, Verteilung oder in anderer Weise)
        - Nr. 2: Verbindlichkeiten aus gegenseitigen Verträgen bis zum Ende der Kündigungsfrist
        - Nr. 3: ungerechtfertigte Bereicherung der Masse
      - § 55 Abs. 2 InsO: Begründung durch den starken vorläufigen Insolvenzverwalter
      - § 55 Abs. 4 InsO: Sonderregelung für bestimmte Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis
    - Besondere Masseverbindlichkeiten, z.B. § 100 InsO [Unterhalt aus der Insolvenzmasse], § 123 Abs. 2 InsO [Sozialplanverbindlichkeiten], § 169 InsO [Zinsen bei verzögerter Verwertung] und § 324 InsO [Nachlassinsolvenz]
    - Masseverbindlichkeiten in der vorläufigen Eigenverwaltung: § 55 Abs. 4 InsO und § 270c Abs. 4 Satz 1 InsO
    - Masseverbindlichkeiten in der Eigenverwaltung: § 270 Abs. 2 InsO i.V. mit §§ 55 Abs. 1, 123, 169 InsO und § 278 InsO (Mittel zur Lebensführung)
  - Insolvenzforderungen, § 38 InsO
  - nachrangige Insolvenzforderungen, § 39 InsO
  - Insolvenzfremde Verbindlichkeiten

# Restrukturierungsplan

- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL [EU] 2019/1023) vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) – ABl. EU L 172 vom 26. Juni 2019, S. 18

# Restrukturierungsplan

- Referentenentwurf vom 18. September 2020
- Regierungsentwurf vom 14. Oktober 2020
- Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz - SanInsFoG) vom 22. Dezember 2020, BGBl. I 2020, 3256 ff.
  - Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz - StaRUG)
  - Folgeänderungen, insb. auch in der Insolvenzordnung

# Restrukturierungsplan

- Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz - StaRUG)
  - Teil 1: Krisenfrüherkennung und -management
  - Teil 2: Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen
  - Teil 3: Sanierungsmoderation
  - Teil 4: Frühwarnsysteme

# Restrukturierungsplan

- Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (Unternehmensstabilisierungsgesetz - StaRUG)
- Teil 2: Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen, §§ 2 ff. StaRUG
  - Restrukturierungsplan, §§ 2 ff. StaRUG
  - Restrukturierungs- und Stabilisierungsinstrumente, §§ 29 ff. StaRUG
  - Restrukturierungsbeauftragter, §§ 73 ff. StaRUG
  - Öffentliche Restrukturierungssachen, §§ 84 ff. StaRUG
  - Anfechtungs- und Haftungsrecht, §§ 89 ff. StaRUG
  - Arbeitnehmerbeteiligung und Gläubigerbeirat, §§ 92 f. StaRUG

# Restrukturierungsplan

- Restrukturierungsplan, §§ 2 ff. StaRUG
  - Gestaltung von Rechtsverhältnissen, §§ 2 ff. StaRUG
    - Restrukturierungsforderungen
    - Absonderungsanwartschaften
  - Anforderungen an den Restrukturierungsplan, §§ 5 ff. StaRUG
    - Darstellender Teil
    - Gestaltender Teil
  - Planabstimmung, §§ 17 ff. StaRUG
    - Planangebot und Planannahme
    - Stimmrecht und erforderliche Mehrheiten

# Restrukturierungsplan

- Restrukturierungs- und Stabilisierungsinstrumente, §§ 29 ff. StaRUG
  - Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens; Verfahren, §§ 29 ff. StaRUG
  - Restrukturierungsrecht, §§ 42 ff. StaRUG
  - Gerichtliche Planabstimmung, § 45 f. StaRUG
  - Vorprüfung, §§ 47 f. StaRUG
  - **RegE: Vertragsbeendigung, §§ 51 ff. StaRUG-RegE**

# Restrukturierungsplan

- Restrukturierungs- und Stabilisierungsinstrumente, §§ 29 ff. StaRUG
  - Stabilisierung, §§ 49 ff. StaRUG
    - Stabilisierungsanordnung
    - Verwertungssperre
  - Planbestätigung, §§ 60 ff. StaRUG
  - Wirkungen des bestätigten Plans; Überwachung der Planerfüllung, §§ 67 ff. StaRUG

# Restrukturierungsplan

- Restrukturierungsbeauftragter, §§ 73 ff. StaRUG
  - Bestellung von Amts wegen, §§ 73 ff. StaRUG
  - Bestellung auf Antrag, §§ 77 ff. StaRUG
  - Vergütung, §§ 80 ff. StaRUG

# Restrukturierungsplan

- Teil 3: Sanierungsmoderation, §§ 94 ff. StaRUG
  - Antrag, § 94 StaRuG
  - Bestellung, § 95 StaRUG
  - Sanierungsmoderation, § 96 StaRUG
  - Bestätigung eines Sanierungsvergleichs, § 97 StaRUG
  - Vergütung, § 98 StaRUG
  - Abberufung des Sanierungsmoderators, § 99 StaRUG
  - Übergang in den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen, § 100 StaRUG

# Insolvenzplan

- Aufstellung des Plans
- Grundsatz
- Regelung durch Insolvenzplan (§ 217 InsO)
  - Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger
  - Befriedigung der Insolvenzgläubiger
  - Verwertung der Insolvenzmasse
  - Verteilung an die Beteiligten
  - Verfahrensabwicklung
  - Haftung des Schuldners nach Beendigung des Insolvenzverfahrens
- Einbeziehung von Anteils- und Mitgliedschaftsrechten (seit ESUG)

# Insolvenzplan

- Darstellender Teil (§ 220 InsO)
  - Beschreibung der Maßnahmen, die nach Verfahrenseröffnung getroffen worden sind oder noch getroffen werden sollen, um die Grundlagen für die geplante Gestaltung der Rechte der Beteiligten zu schaffen
  - Angaben zu den Grundlagen und Auswirkungen des Plans, die für die Entscheidung der Beteiligten über die Zustimmung des Plans und für dessen gerichtliche Bestätigung erheblich sind
  - Entwicklung mit Ursachenanalyse
  - rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse
  - Erläuterung der Gruppenbildung
  - Unternehmens- und Sanierungskonzept

# Insolvenzplan

- Gestaltender Teil (§ 221 InsO)
- Änderung der Rechtsstellung der Beteiligten
  - absonderungsberechtigte Gläubiger (§ 223 InsO)
  - Insolvenzgläubiger (§ 224, 225 InsO)
  - Schuldner (§ 227 InsO)
  - am Schuldner beteiligte Personen (§ 225a InsO)
  - nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit: Altmassegläubiger (§ 210a InsO) – Insolvenzplan nach § 210a InsO zur Regelung von Steuerverbindlichkeiten, z.B. aus der Aufdeckung stiller Reserven ?
  - Besonderheiten bei Beteiligung des Trägers der Insolvenzsicherung (§ 7 Abs. 4 BetrAVG)

# Insolvenzplan

- Rechte der Anteilsinhaber (§ 225a InsO)
  - Umwandlung von Forderungen der Gläubiger in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte
  - Umwandlung nicht gegen den Willen des betroffenen Gläubigers
  - Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft
  - Übertragung von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten
  - Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses
  - keine Kündigungsmöglichkeit durch Vertragspartner („change of control“-Klauseln unwirksam)
  - Sacheinlage des Gläubigers: Vollwertigkeit ?

# Insolvenzplan

- Haftung des Schuldners (§ 227 InsO)
  - Befreiung des Schuldner von seinen Verbindlichkeiten
  - Akzessorietät der Gesellschafterhaftung: bei Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit wird auch der Gesellschafter von der Haftung befreit
- Haftung der Geschäftsleiter
  - *Wollring/Quitza*, Plandispositive Geschäftsführerhaftung ? – Die Entlastung von Geschäftsführern im Insolvenzplan- und Restrukturierungsplan, ZRI 2021, 616 ff.

# Insolvenzplan

- Allgemeine Wirkungen des Plans (§ 254 InsO)
  - Forderungsbeschränkung auf den Anspruch aus dem Plan
  - Mithaftung
    - Mitschuldner und Bürgen
    - Rechte an Grundstücken
    - Beschränkung des Rückgriffsanspruchs
  - Naturalobligation
    - Regelung im Insolvenzplan auch als „Erlöschen“ möglich
  - Differenzhaftung
    - Überbewertung der Forderungen beim Debt-Equity-Swap
    - Ausschluß der Haftung nach rechtskräftiger Planbestätigung

# Eigenverwaltung

- Besonderheiten der vorläufigen Eigenverwaltung und des Schutzschirmverfahrens
- Eigenantrag
- drohende Zahlungsunfähigkeit
  - vorläufige Eigenverwaltung
  - Schutzschirmverfahren
  - Regelverfahren
- Überschuldung
  - vorläufige Eigenverwaltung
  - Schutzschirmverfahren
  - Regelverfahren
- Zahlungsunfähigkeit
  - vorläufige Eigenverwaltung
  - Regelverfahren

# Eigenverwaltung

- Besonderheiten in der (eröffneten) Eigenverwaltung
  - Schuldner ist verwaltungs- und verfügungsbefugt
  - Sachwalter
    - beaufsichtigt den Schuldner
    - prüft die wirtschaftliche Lage
    - auf Anordnung des Gerichts: unterstützt den Schuldner bei der Insolvenzgeldvorfinanzierung, der Buchführung und den Verhandlungen
    - macht die Haftung nach §§ 92, 93 InsO sowie die Anfechtung, §§ 129 ff. InsO geltend
    - prüft die Verzeichnisse und nimmt zum Bericht des Schuldners Stellung

# Verfahrensrecht

- Themenfelder
  - Stellung der Akteure: Sanierungsmoderator, Restrukturierungsbeauftragter, (vorläufiger) Sachwalter, (vorläufiger) Insolvenzverwalter
  - Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen
  - Rechtsweg bei Streitigkeiten über den Insolvenzplan
  - Steuerliche Haftung nach einem Verfahren

# Verfahrensrecht

- Verfahrensrechtliche Stellung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters
- Anordnung von Sicherungsmaßnahmen durch das Insolvenzgericht
  - Verfügungsverbot: „starker“ vorläufiger Insolvenzverwalter – Vermögensverwalter i.S. von § 34 AO
  - Zustimmungsvorbehalt: „schwacher“ vorläufiger Insolvenzverwalter – kein Vermögensverwalter i.S. von § 34 AO
- Bestellung eines (vorläufigen) Sachwalters
  - i.d.R. kein Vermögensverwalter i.S. von § 34 AO
  - Besonderheiten bei Kassenführung möglich

# Verfahrensrecht

- Insolvenzverwalter
  - Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis, § 80 Abs. 1 InsO
  - Pflichten nach Handelsrecht, § 155 InsO
  - Pflichten nach Steuerrecht, § 34 AO
  - Haftung nach Insolvenzrecht, §§ 60, 61 InsO
  - Haftung nach Steuerrecht, §§ 34, 69 AO

# Verfahrensrecht

Pflicht zur Abgabe der Steuererklärungen

Pflicht ab Eröffnung beim Insolvenzverwalter (in der Eigenverwaltung beim Organ)

- Zeiträume bis Anordnung der Sicherungsmaßnahmen
- Zeitraum des vorläufigen Insolvenzverfahren
- Zeitraum des eröffneten Insolvenzverfahren

Die Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung nach Anordnung der Insolvenz in Eigenverwaltung entfällt nicht durch die Anzeige der Masseunzulänglichkeit.

FG Düsseldorf, Urteil vom 17. Dezember 2019 – 13 K 3467/18 E, NZI 2020, 484 ff. = ZInsO 2020, 1093 ff.

# Verfahrensrecht

Rechtsweg bei Streit über die Rechtsbeständigkeit eines gerichtlich bestätigten Insolvenzplans

Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Insolvenzgläubigern und dem Schuldner über die Feststellung der Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit eines Insolvenzplans handelt es sich um eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit, auch wenn die streitige Forderung ihren Ursprung im Abgabenrecht hat.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 9. August 2019 – 4 W 52/19, ZInsO 2019, 2066 ff.

# Verfahrensrecht

## Erlass eines Haftungs- und Nachforderungsbescheids nach Abschluss eines Insolvenzplanverfahrens

1. Wird das Insolvenzverfahren nach rechtskräftiger Bestätigung eines Insolvenzplans aufgehoben, kann das FA Lohnsteuer, die es nicht zur Insolvenztabelle angemeldet hat, als Nachzügler im Wege eines Haftungs- und Nachforderungsbescheids innerhalb der Frist des § 259b InsO festsetzen.
2. Dem FA ist kein Verschulden an der Nichtanmeldung von Steuer- und Haftungsansprüchen zur Insolvenztabelle anzulasten, wenn es die Kenntnis vom Bestehen der Ansprüche erst nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplans infolge einer Lohnsteuer-Außenprüfung erlangt.
3. Die (teilweise) Befreiung des Insolvenzschuldners von seinen Verbindlichkeiten durch den Insolvenzplan berührt nur die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis, weshalb das FA bei deren Festsetzung nicht auf die Insolvenzquote beschränkt ist.

BFH, Urteil vom 8. März 2022 – VI R 33/19, NZI 2022, 752 ff. = ZRI 2022, 652 ff.

# Einkommensteuerrecht

- Themenfelder
  - Aufdeckung stiller Reserven
  - Restrukturierungs- oder Insolvenzplan
  - Mindeststeuergesetz
  - Verlust von Gesellschafterdarlehen
  - Restschuldbefreiung bei Betriebsaufgabe

# Einkommensteuerrecht

Einkommensteuer als Masseverbindlichkeit bei Zwangsversteigerung eines Grundstücks durch einen absonderungsberechtigten Grundpfandgläubiger

1. Wird ein zur Insolvenzmasse gehörendes und mit einem Absonderungsrecht belastetes Betriebsgrundstück nach Insolvenzeröffnung auf Betreiben eines Grundpfandgläubigers ohne Zutun des Insolvenzverwalters versteigert und hierdurch --infolge Aufdeckung stiller Reserven-- ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn ausgelöst, ist die auf den Gewinn entfallende Einkommensteuer eine "in anderer Weise" durch die Verwaltung bzw. Verwertung der Insolvenzmasse begründete Masseverbindlichkeit.

2. Die Massezugehörigkeit des Vermögensgegenstandes sowie dessen fehlende Freigabe durch den Insolvenzverwalter stellen die entscheidenden Wertungsmomente für die Annahme von Masseverbindlichkeiten dar.

BFH, Urteil vom 7. Juli 2020 – X R 13/19, NZI 2020, 1119 ff. mit Anm. *Schmittmann* = DZWIR 2021, 94 ff. = ZRI 2021, 38 ff. = StuB 2020, 962 [Ls.] mit Anm. *jh* = Verbraucherinsolvenz aktuell 2021, 16 mit Anm. *Cymutta* = ZInsO 2020, 2544 ff. mit Anm. *de Weerth*

# Einkommensteuerrecht

- Rechtsfolgen eines Restrukturierungsplans
  - Wegfall von Verbindlichkeiten: Gewinnerhöhung
  - Verlust der Forderung: Aufwand
- Voraussetzungen der Steuerbefreiung
  - Regelung des § 3a EStG zum Sanierungsertrag
  - Voraussetzungen
    - Sanierungsbedürftigkeit
    - Sanierungsfähigkeit
    - Sanierungseignung
  - Sanierung: Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern oder zu beseitigen und zugleich die wesentlichen Betriebsstrukturen zu erhalten (§ 8c Abs. 1a Satz 2 KStG)

# Einkommensteuerrecht

Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017 (BGBl. I 2017, 2074 ff. - „Lizenzschranke“)

## **§ 3a EStG Sanierungserträge**

- (1) Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zwecke einer unternehmensbezogenen Sanierung i.S. des Abs. 2 (Sanierungsertrag) steuerfrei. [...]
- (2) Definition: unternehmensbezogene Sanierung
- (3) Minderungsreihenfolge
- (4) Gesonderte Feststellung des Sanierungsertrags
- (5) Erträge aus Restschuldbefreiung

## **§ 3c EStG Sanierungskosten**

# Einkommensteuerrecht

Unternehmensbezogene Sanierung gemäß § 3a Abs. 2 EStG

1. Die Auslegung der Tatbestandsmerkmale einer unternehmensbezogenen Sanierung i.S. von § 3a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 EStG ist durch die zu § 3 Nr. 66 EStG a.F. ergangene Rechtsprechung des BFH bereits hinreichend geklärt.
2. Die für eine Steuerbefreiung von Sanierungserträgen u.a. erforderliche Sanierungsabsicht setzt in jedem Fall den Nachweis voraus, dass der Gläubiger den Schuldenerlass auch mit dem Ziel der Sanierung des schuldnerischen Unternehmens ausgesprochen hat. Ausschließlich eigennützige Motive sind insoweit nicht ausreichend.

BFH, Beschluss vom 27. November 2020 – X B 63/20, BFH/NV 2021, 531 f. = ZRI 2021, 727 ff. = HFR 2021, 437 mit Anm. *Reddig* = NZI 2021, 591 ff. mit Anm. *Lenger-Bauchowitz* = StuB 2021, 302 f. mit Anm. *jh*

# Einkommensteuerrecht

## Unternehmensbezogene Sanierung gemäß § 3a EStG

Die Sanierungsfähigkeit/Sanierungseignung ist gegeben, wenn das Überleben des Unternehmens durch den Schuldenerlass und ggf. weitere Sanierungsmaßnahmen bei objektiver Beurteilung gesichert ist (BFH, Beschluss vom 28.11.2016 – GrS 1/15). Abzustellen ist insbesondere auf die Ertragslage und die Höhe des Betriebsvermögens vor und nach der Sanierung, auf die Kapitalverzinsung durch die Erträge des Unternehmens und darauf, ob das Unternehmen die Zins- und Tilgungsleistungen für die verbliebenen Verbindlichkeiten aus den voraussichtlich positiven Zahlungsüberschüssen der künftigen Geschäftstätigkeit leisten kann (vgl. Bleschick in: BeckOK EStG, § 3a Rdn. 295; Krumm, in: Brandis/Heuermann, EStG, § 3a Rdn. 25).

Die Frage der Sanierungsfähigkeit sowie die hiermit zusammenhängende Frage der Sanierungseignung kann auf Basis der präsenten Beweismittel im Aussetzungsverfahren nicht abschließend geklärt werden [...].

An das Vorliegen der Sanierungsabsicht sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Die Sanierungsabsicht wird vermutet, wenn der Schuldner sanierungsbedürftig ist und der Erlass geeignet war, die Sanierung herbeizuführen (Bleschick in: BeckOK EStG, § 3a Rdn. 237, Krumm in: Brandis/Heuermann, EStG, § 3a Rdn. 25). Unschädlich ist es insoweit, dass der Gläubiger mit dem Forderungserlass typischerweise auch eigene Motive verfolgt und der Schuldenerlass nur das Mittel zum Zweck ist, zumindest einen Teil seiner Restforderung oder eine Geschäftsbeziehung zu retten. Solche Motive sind unschädlich, sofern die Sanierungsabsicht mitentscheidend ist (BFH-Urteil vom 12.10.2005 – X R 20/03, BFH/NV 2006, 713). Allerdings darf – worauf der Antragsgegner zu Recht hinweist – nach der BFH-Rechtsprechung die fremdnützige Sanierungsabsicht auch nicht völlig fehlen (vgl. BFH, Beschluss vom 27.11.2020 – X B 63/20, BFH/NV 2021, 531).

FG Münster, Beschluß vom 7. Februar 2022 – 9 V 2784/21, DStRE 2022, 920 ff.

# Einkommensteuerrecht

## Mindeststeuergesetz

- Vorgabe der OECD: Inclusive Framework on BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) vom 2. Februar 2023
- Umsetzung durch das Mindeststeuergesetz (§ 41 MinStG)
- Anwendungsbereich
  - Im Inland belegene Geschäftseinheiten von Unternehmensgruppen mit Konzernerlöses von mehr als 750 Mio. EUR
  - Rechtsfolge: Primärer ergänzungsbeitrag oder „nationale Ergänzungssteuer“
  - Übergangszeit bei untergeordneter internationaler Tätigkeit: 5 Jahre
- Vergleich mit Sanierungserträgen i.S. des § 3a EStG

# Einkommensteuerrecht

## Mindeststeuergesetz

- Umsetzung durch das Mindeststeuergesetz (§ 41 MinStG)
- „qualifizierte Sanierungserträge“ sind im Mindeststeuer-Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag bei der Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns/Verlusts auszunehmen (§ 41 Abs. 1 MinStG)
- Sanierungserträge als Erträge aus einem Schuldenerlass (§ 41 Abs. 2 MinStG)
  - Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen Zahlungsunfähigkeit
  - Vermeidung eines Insolvenzverfahrens wegen drohender Zahlungsunfähigkeit
  - Überschuldung bei Zeitwertermittlung
- „qualifizierte Sanierungserträge“ (§ 41 Abs. 3 MinStG)
  - Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen Zahlungsunfähigkeit: sämtliche Sanierungserträge
  - Vermeidung eines Insolvenzverfahrens wegen drohender Zahlungsunfähigkeit: sämtliche Sanierungserträge mit Besonderheiten bei verbundenen Gläubigern
  - Überschuldung bei Zeitwertermittlung: Sanierungserträge im Zusammenhang mit Drittgläubigern mit Besonderheiten hinsichtlich Höhe der Sanierungserträge

# Einkommensteuerrecht

Behandlung des Verlustes von Gesellschafterdarlehen: Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts

1. Mit der Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts durch das MoMiG ist die gesetzliche Grundlage für die bisherige Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Aufwendungen des Gesellschafters aus eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen als nachträgliche Anschaffungskosten im Rahmen des § 17 EStG entfallen.
2. Aufwendungen des Gesellschafters aus seiner Inanspruchnahme als Bürge für Verbindlichkeiten der Gesellschaft führen nicht mehr zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung.
3. Die bisherigen Grundsätze zur Berücksichtigung von nachträglichen Anschaffungskosten aus eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen sind weiter anzuwenden, wenn der Gesellschafter eine eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfe bis zum Tag der Veröffentlichung dieses Urteils geleistet hat oder wenn eine Finanzierungshilfe des Gesellschafters bis zu diesem Tag eigenkapitalersetzend geworden ist.

BFH, Urteil vom 11. Juli 2017 – IX R 36/15, BFHE 258, 427 ff. = BFH/NV 2017, 1501 ff. = NZG 2017, 37 ff. = ZIP 2017, 1905 ff. = NZI 2017, 906 ff. = StuB 2017, 755 [Ls.] mit Anm. *jh*

# Einkommensteuerrecht

- Ertragsteuerliche Behandlung von Gesellschafterdarlehen (§ 17 Abs. 2a EStG), Bürgschaftsregress- und vergleichbare Forderungen
  - Nachträgliche Anschaffungskosten
    - Höhe der nachträglichen Anschaffungskosten
    - Krisendarlehen
    - krisenbestimmtes Darlehen
    - Finanzplandarlehen
    - stehen gelassenes Darlehen
    - Veräußerung eines gesellschaftsrechtlich veranlassten Darlehens
  - Bürgschaftsregressforderung und vergleichbare Forderung
  - Berücksichtigung von Verlusten aus Gesellschafterdarlehen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen
  - Anwendungsregelung
- BMF, Schreiben vom 7. Juni 2022 – IV C 6 – S 2244/20/10001:001 DOK 2022/0474692

# Einkommensteuerrecht

## Restschuldbefreiung bei Betriebsaufgabe

1. Die Erteilung der Restschuldbefreiung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens stellt für die Ermittlung des Gewinns aus einer Betriebsaufgabe auch dann ein rückwirkendes Ereignis dar, wenn der Betrieb erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgegeben worden ist (Fortführung des Senatsurteils vom 13.12.2016 - X R 4/15, BFHE 256, 392, BStBl II 2017, 786).

2. Die aus der Restschuldbefreiung resultierenden Steuern sind im Fall der Betriebsaufgabe nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Masseverbindlichkeiten i.S. des § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO, da sie Folge der Verwaltung durch den Insolvenzverwalter sind.

BFH, Urteil vom 6. April 2022 - X R 28/19, BFHE 277, 1 ff. = BStBl. II 2023, 341 ff. = ZRI 2023, 23 ff. = NZI 2023, 88 ff. = DStRE 2023, 139 ff. = Verbraucherinsolvenz aktuell 2023, 23 f. mit Anm. *Nagel* = BB 2023, 218 ff. mit Anm. *Schmittmann* (Vorinstanz: FG Münster, Urteil vom 8. Mai 2019 – 9 K 1452/18, EFG 2019, 1781 ff.)

# Umsatzsteuerrecht

- Problemfelder
  - Anwendungsfragen zu § 55 Abs. 4 InsO
  - Einordnung von Umsatzsteuerverbindlichkeiten
  - Sanierungsmoderation
  - Restrukturierungsverfahren
  - Beendigung der Organschaft

# Umsatzsteuerrecht

- Anwendungsfragen zu § 55 Abs. 4 InsO i.d.F. SanInsFoG
  - Steuerrechtliche Stellung des vorläufigen Insolvenzverwalters und des vorläufigen Sachwalters
  - Verbindlichkeiten und Forderungen
  - Umsatzsteuer und Umsatzsteuerberichtigung
  - Forderungseinzug
  - Vorsteuerrückforderungsansprüche
  - Lohnsteuer
  - Geltendmachung von Masseverbindlichkeiten
- BMF, Schreiben vom 11. Januar 2022 – IV A 3 – S 0550/21/10001:001, BStBl. I 2022, 116 ff.

# Umsatzsteuerrecht

- Sonderfälle der Einordnung von Umsatzsteuerverbindlichkeiten
  - Anordnung von Sicherungsmaßnahmen mit Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters
    - Korrektur der Umsatzsteuer beim Forderungseinzug
    - BFH, Urteil vom 24. September 2014 – V R 48/13: Bestellt das Insolvenzgericht einen vorläufigen Insolvenzverwalter mit allgemeinem Zustimmungsvorbehalt und mit Recht zum Forderungseinzug, sind Steuerbetrag und Vorsteuerabzug für die Leistungen, die der Unternehmer bis zur Verwalterbestellung erbracht oder bezogen hat, nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG zu berichtigen. Gleiches gilt für den Steuerbetrag und den Vorsteuerabzug aus Leistungen, die das Unternehmen danach bis zum Abschluss des Insolvenzeröffnungsverfahrens erbringt oder bezieht.

# Umsatzsteuerrecht

- Sonderfälle der Einordnung von Umsatzsteuerverbindlichkeiten
  - Anordnung von Sicherungsmaßnahmen mit Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters
    - Korrektur der Umsatzsteuer beim Forderungseinzug
    - BFH, Urteil vom 1. März 2016 – XI R 21/14: Bestellt das Insolvenzgericht einen sog. starken vorläufigen Insolvenzverwalter, ist der Steuerbetrag für die steuerpflichtigen Leistungen, die der Unternehmer bis zur Verwalterbestellung erbracht hat, nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 UStG wegen Uneinbringlichkeit zu berichtigen (erste Berichtigung). Eine nachfolgende Vereinnahmung des Entgelts durch den sog. starken vorläufigen Insolvenzverwalter führt gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 UStG zu einer zweiten Berichtigung des Steuerbetrages und begründet eine Masseverbindlichkeit i.S. von § 55 Abs. 2 Satz 1 InsO.

# Umsatzsteuerrecht

- Sonderfälle der Einordnung von Umsatzsteuerverbindlichkeiten
  - Anordnung von Sicherungsmaßnahmen mit Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters
    - Anwendung des § 55 Abs. 4 InsO
    - BFH, Urteil vom 1. März 2016 – XI R 9/15:
    - „Vielmehr erfolgt die angegriffene "Umqualifizierung von Steuerforderungen im Insolvenzeröffnungsverfahren" durch § 55 Abs. 4 InsO. Darin liegt entgegen der Auffassung des Klägers keine verfassungswidrige Privilegierung des Fiskus, sondern im Gegenteil eine Beseitigung einer vom Gesetzgeber gesehenen Benachteiligung des Fiskus. Vor Inkrafttreten des § 55 Abs. 4 InsO wurden durch Umsätze von einem sog. schwachen vorläufigen Insolvenzverwalter oder vom Schuldner mit Zustimmung eines schwachen vorläufigen Insolvenzverwalters Umsatzsteuerbeträge als Insolvenzforderungen begründet, die die Insolvenzmasse angereichert haben, ohne dass der Gläubiger --hier der Fiskus-- darauf Einfluss hatte. Diese nach Ansicht des Gesetzgebers ungerechtfertigte Benachteiligung wurde durch § 55 Abs. 4 InsO i.d.F. des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 vom 9. Dezember 2010 (BGBl I 2010, 1885) beseitigt. Gleichzeitig dient die Regelung der Verhinderung von Missbrauch (vgl. BTDrucks 17/3030, S. 43).“

# Umsatzsteuerrecht

- Sonderfälle der Einordnung von Umsatzsteuerverbindlichkeiten
  - Anordnung von Sicherungsmaßnahmen mit Bestellung eines vorläufigen Sachwalters
    - Anwendung des § 55 Abs. 4 InsO ?
    - Differenzierung: § 55 Abs. 4 InsO a.F. und § 55 Abs. 4 InsO n.F
    - Einbeziehung erst durch das SanInsFoG

# Umsatzsteuerrecht

- Sonderfälle der Einordnung von Umsatzsteuerverbindlichkeiten
  - Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung
  - Der Umsatzsteueranspruch für einen Besteuerungszeitraum, in dem der Unternehmer einem Eröffnungsverfahren mit vorläufiger Eigenverwaltung nach § 270a InsO unterliegt, ist weder nach § 55 Abs. 2 InsO noch nach § 55 Abs. 4 InsO eine Masseverbindlichkeit; auch eine analoge Anwendung dieser Vorschriften kommt nicht in Betracht (Anschluss an BGH vom 22.11.2018 - IX ZR 167/16, BGHZ 220, 243).
  - BFH, Beschluss vom 7. Mai 2020 – V B 14/19, ZRI 2020, 477 ff. = ZInsO 2020, 1788 ff.
  - BFH, Beschluss vom 7. Mai 2020 – V B 19/19

# Umsatzsteuerrecht

- Sonderfälle der Einordnung von Umsatzsteuerverbindlichkeiten

- Anordnung von Sicherungsmaßnahmen mit Bestellung eines vorläufigen Sachwalters

1. Der sich aus § 251 Abs. 2 Satz 1 AO ergebende Vorrang des Insolvenzrechts wirkt sich dahin aus, dass die insolvenzrechtlich vorgegebene Aufteilung in Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) und Masseverbindlichkeiten (§ 55 InsO) auch im Steuerrecht zu beachten ist.
2. Ist eine Insolvenzforderung unrichtig im Insolvenzplanverfahren angemeldet und festgestellt worden, richtet sich die Frage einer möglichen Änderung der Forderung nach steuerlichem Verfahrensrecht.
3. Die Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 9.12.2010 – V R 22/10, BFHE 232, 301 ff. = BStBl. II 2011, 996) zur sog. Doppelberichtigung gilt auch in der Eigenverwaltung (so BFH, Urteil vom 27.9.2018 – V R 45/16, BFHE 262, 214 ff. = BStBl. II 2019, 356 ff.), nicht aber im Fall der vorläufigen Eigenverwaltung vor Inkrafttreten des SanInsFoG.

FG Düsseldorf, Urteil vom 25. Januar 2023 – 5 K 1749/21 U, ZRI 2023, 569 ff. = EFG 2023, 726 ff. mit Anm. *Wendt* = NZI 2023, 430 ff. mit Anm. *Schmittmann* [Revision anhängig: BFH – XI R 3/23]

# Umsatzsteuerrecht

- Sonderfälle der Einordnung von Umsatzsteuerverbindlichkeiten
- Vorsteuer aus der Vergütung des Sanierungsmoderators und des Restrukturierungsbeauftragten ?
- Wer ist Leistungsempfänger ?
- Vergleichsüberlegung: Vorsteuer aus vom Gläubigerausschuss beauftragter Kassenprüfung
  - 1. Von einer unmittelbaren Auftragserteilung durch die Insolvenzmasse ist jedenfalls dann auszugehen, wenn der Insolvenzverwalter in die Beauftragung eines Kassenprüfers eingebunden ist, indem er dem Gläubigerausschuss den Prüfer vorschlägt und dem Prüfer den Beschluss des Gläubigerausschusses über dessen Beauftragung übermittelt.
  - 2. Wird ein sachverständiger Dritter durch den Insolvenzverwalter mit der Prüfung beauftragt, sind die Kosten der Prüfung Masseverbindlichkeiten, da sie i. S. d. § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO durch die Verwaltung der Masse verursacht werden.
  - BFH, Urteil vom 21. April 2022 – V R 18/19, ZRI 2022, 779 ff. = NZI 2022, 815 ff. mit Anm. *Schmittmann*
- Erbringung der Leistung auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung ist unschädlich, § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 UStG

# Umsatzsteuerrecht

- Sonderfälle der Einordnung von Umsatzsteuerverbindlichkeiten
- Besonderheiten in der Sanierungsmoderation
  - Stellung des Sanierungsmoderators: keine Person i.S. des § 34 AO
  - Berichtigungstatbestände ?
    - Forderungseinzug: Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis bleibt regelmäßig beim Schuldner
    - Vorsteuer: Korrektur beim Schuldner gem. § 17 UStG prüfen, wenn der Gläubiger auf eine Forderung verzichtet
      - Forderungsverzicht durch Gesellschafter (Gesellschafterdarlehen): keine Folgen
      - Forderungsverzicht aus anderen umsatzsteuerlich unbeachtlichen Rechtsverhältnissen: keine Folgen
      - Forderungsverzicht von Lieferanten und Dienstleistern: Korrektur
    - Umsatzsteuer: Korrektur beim Gläubiger gem. § 17 UStG prüfen, wenn er auf eine Forderung verzichtet
  - Vorsteuer aus der Vergütung
    - Leistungsempfänger ?

# Umsatzsteuerrecht

- Sonderfälle der Einordnung von Umsatzsteuerverbindlichkeiten
- Besonderheiten im Restrukturierungsverfahren
  - Stellung des Restrukturierungsbeauftragten: keine Person i.S. des § 34 AO, auch nicht im Fall des § 76 Abs. 2 Nr. 2b) StaRUG, aber § 35 AO denkbar
  - Berichtigungstatbestände ?
    - Forderungseinzug: Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis bleibt regelmäßig beim Schuldner, außer im Fall des § 76 Abs. 2 Nr. 2b) StaRUG
    - Vorsteuer: Korrektur beim Schuldner gem. § 17 UStG prüfen, wenn der Gläubiger auf eine Forderung verzichtet
      - Forderungsverzicht durch Gesellschafter (Gesellschafterdarlehen): keine Folgen
      - Forderungsverzicht aus anderen umsatzsteuerlich unbeachtlichen Rechtsverhältnissen: keine Folgen
      - Forderungsverzicht von Lieferanten und Dienstleistern: Korrektur
    - Umsatzsteuer: Korrektur beim Gläubiger gem. § 17 UStG prüfen, wenn er auf eine Forderung verzichtet

# Umsatzsteuerrecht

- Sonderfälle der Einordnung von Umsatzsteuerverbindlichkeiten
- Besonderheiten im Restrukturierungsverfahren
  - Stellung des Restrukturierungsbeauftragten: keine Person i.S. des § 34 AO, auch nicht im Fall des § 76 Abs. 2 Nr. 2b) StaRUG, aber § 35 AO denkbar
  - Vorsteuer aus der Vergütung
    - Leistungsempfänger ?

# Umsatzsteuerrecht

- Sonderfälle der Einordnung von Umsatzsteuerverbindlichkeiten
  - Beendigung der Organschaft
    - Abschn. 2.2 Abs. 12 USt-AE
    - Anwendung der Rechtsprechung des EuGH und des BFH
    - BFH, Urteil vom 15. Dezember 2016 – V R 14/16: Beendigung der Organschaft mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Organträgers oder der Organgesellschaft (auch bei Eigenverwaltung)
    - BFH, Urteil vom 8. August 2013 – V R 18/13, und BFH, Urteil vom 24. August 2016 – V R 36/15: Beendigung auch bei Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters
    - Grundsätze gelten auch bei Bestellung eines personenidentischen Sachwalters, vorläufigen Sachwalters oder Insolvenzverwalters
    - Anwendung in allen offenen Fällen
    - BMF, Schreiben vom 26. Mai 2017 – III C 2 – S 7105/15/10002 (2017/0389528), BStBl. I 2017, 790

# Fazit

- Restrukturierungsplan
- Insolvenzplan
- Eigenverwaltung
- Verfahrensrecht
- Einkommensteuerrecht
- Umsatzsteuerrecht

# Literatur

*Busch/Winkens/Büker*, Insolvenzrecht und Steuern visuell, 3. Auflage, Stuttgart, 2020

*Duda/Schmittmann*, Steuerstrafrechtliche Risiken in Krise und Insolvenz, 2. Auflage, Frankfurt am Main, 2021

*Eilers/Schwahn*, Sanierungs-Steuerrecht, 2. Auflage, Köln, 2020

*Frotscher*, Besteuerung bei Insolvenz, 9. Auflage, Stuttgart, 2021

*Heyd/Kautenberger-Behr/Wind*, Bilanzierung und Besteuerung in Krise und Insolvenz, München, 2019

*Kahlert*, Restrukturierungssteuerrecht, München, 2022

*Kahlert/Kayser/Bornemann*, Perspektiven für eine kohärente und praxisgerechte Verzahnung von Steuerrecht und Insolvenzrecht, Köln, 2020

# Literatur

*Kahlert/Kayser/Bornemann*, Perspektiven für eine kohärente und praxisgerechte Verzahnung von Steuerrecht und Insolvenzrecht, Köln, 2020

*Kahlert/Rühland*, Sanierungs- und Insolvenzsteuerrecht, 2. Auflage, Köln, 2011

*Markert*, Die Einordnung von Steuerforderungen in der Insolvenz, Diss. iur., Osnabrück, 2019

*Mocker*, Der Staat als Umsatzsteuergläubiger im Insolvenzverfahren, Baden-Baden, 2021

*Roth*, Insolvenz Steuerrecht, 3. Auflage, Köln, 2021

*Sonnleitner/Witfeld*, Insolvenz- und Sanierungssteuerrecht, 2. Auflage, München, 2022

*Waza/Uhländer/Schmittmann*, Insolvenzen und Steuern, 14. Auflage, Herne, 2024

*Ziegenhagen/Thieme*, Besteuerung in Krise und Insolvenz, Stuttgart, 2010

# Literatur 2023

- *Busch/Heckmann*, Restschuldbefreiung und Sanierungsgewinn oder rückwirkend in die zweite Insolvenz, *InsbürO* 2023, 17 ff.;
- *Busch/Heckmann*, Wichtige Entscheidungen der Finanzgerichtsbarkeit der letzten 12 Monate zum Insolvenzsteuerrecht, *InsbürO* 2023, 99 ff.;
- *Busch/Heckmann*, Die Rückwirkung der Restschuldbefreiung und deren steuerliche Auswirkungen, *InsbürO* 2023, 221 ff.;
- *Busch/Heckmann*, Umsatzsteuer im Insolvenzverfahren, *StB* 2023, 167 ff.; Teil II, *StB* 2023, 209 ff.;
- *Desens*, Die Steuerfreiheit des Sanierungsertrags im Rechtsformvergleich – Teil I, *BB* 2023, 2263 ff.; Teil II, *BB* 2023, 2326 ff.
- *Doege/Niermann/Weeg*, Das neue BMF-Schreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung von Genussrechtskapital, *StuB* 2023, 369 ff.;
- *Förster*, Sanierungsmaßnahmen bei Kapitalgesellschaften, *DStR* 2023, 1041 ff.;
- *Kahlert*, Der „§ 4 Abs. 3 EStG“-Rechner in der Insolvenz: Zuordnung von Einkünften zu den insolvenzrechtlichen Vermögensbereichen, *NWB* 2023, 473 ff.;

# Literatur 2023

- *Lichtinghagen/Haar*, Steuerliche Berücksichtigung von Erlösen nach Insolvenzeröffnung, *InsbürO* 2023, 196 ff.;
- *Onusseit*, Vorsteuer aus der Verwaltervergütung – eine Übersicht, *ZInsO* 2023, 957 ff.;
- *Ott*, Offene Fragen zur steuerlichen Behandlung des Forderungsverzichts mit Besserungsabrede, *DStR* 2023, 1569 ff.;
- *Piekenbrock*, Aktuelle Grundsatzfragen der Besteuerung in der Insolvenz, *DStR* 2023, 2095 ff.;
- *Quinkert*, „Hamburger-Kreis-Live“ – Steuerrecht 2.0, *DStR* 2023, 673 ff.;
- *Schips*, Umsatzsteuer- und Vorsteuerberichtigung in Insolvenzfällen (Teil 1), *InsbürO* 2023, 456 ff.
- *Schmidt*, Der neue § 15b Abs. 8 InsO – Geschäftsleiterhaftung, vorläufige Eigenverwaltung, Regelungslücken, *ZRI* 2023, 653 ff.;

# Literatur 2023

- *Schmittmann*, Grundsteueranmeldung in der Insolvenz des Grundstückseigentümers, Gemeindehaushalt 2023, 16 f.;
- *Schmittmann*, Haftungsbescheid gegen Personen wegen kommunaler Steuern, VR 2023, 73 ff.;
- *Schmittmann*, BB-Rechtsprechungsreport Insolvenzsteuerrecht 2022, BB 2023, 407 ff.;
- *Schmittmann*, Die wichtigsten Entscheidungen im Jahre 2022 an der Schnittstelle von Insolvenz- und Steuerrecht, StuB 2023, 183 f.;
- *Schmittmann*, 25 Jahre ZInsO - 25 Jahre Insolvenzsteuerrecht: ein Rückblick, ZInsO 2023, 901 ff.;
- *Schmittmann*, „Jenseits von München“ oder: 12 Mythen des Insolvenzsteuerrechts – Teil 1, InsbürO 2023, 349 ff., Teil 2, InsbürO 2023, 376 ff.;
- *Schmittmann*, Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen im Falle der Insolvenz der Beteiligten, StB 2023, 365 ff.;
- *Schmittmann*, Die Insolvenzverwaltervergütung und ihre steuerliche (Nicht-)Berücksichtigung bei natürlichen Personen, Verbraucherinsolvenz aktuell 2023, 89 f.

# Literatur 2023

- *de Weerth*, 25 Jahre Rechtsprechung zur „Begründetheit“ von Steuerforderungen, ZInsO 2023, 921 ff.;
- *Witfeld*, Aktuelle Steuerrechtsfragen in Krise und Insolvenz, NZI 2023, 69 ff.; NZI 2023, 252 ff.; NZI 2023, 488 ff.; NZI 2023, 618 ff.; NZI 2023, 813 ff.; NZI 2023, 955 ff.

# Literatur 2024

- *Brauer*, Das Entgelt Dritter – unerkanntes Potenzial für die Insolvenzmasse, BB 2024, 727 ff.;
- *Ott*, Zur Höhe der nachträglichen Anschaffungskosten bei in der Krise stehen gelassenen Darlehen, StuB 2024, 48 ff.;
- *Schmittmann*, Die wichtigsten Entscheidungen im Jahre 2023 an der Schnittstelle von Insolvenz- und Steuerrecht, StuB 2024, 152 f.;
- *Schmittmann*, BB-Rechtsprechungsreport Insolvenzsteuerrecht 2023, BB 2024, 663 ff.;
- *Schmittmann*, Vorsteuer aus der Vergütung des Konkurs- und Insolvenzverwalters, ZRI 2024, 181 ff.;
- *Schmittmann*, Steuererklärungspflichten im Insolvenzverfahren, InsbürO 2024, 117 ff.;
- *Witfeld*, Aktuelle Steuerrechtsfragen in Krise und Insolvenz, NZI 2024, 72 ff.; NZI 2024, 259 ff.

# Referent

Lehrstuhl für Allgemeine  
Betriebswirtschaftslehre, Wirtschafts- und  
Steuerrecht  
FOM Hochschule für Oekonomie und  
Management  
Leimkugelstr. 6  
45141 Essen

Rechtsanwalt Steuerberater  
Veronikastr. 15  
45131 Essen

Marianne-Brandt-Str. 11  
80807 München

Mitglied des Senats für Anwaltssachen des  
Bundesgerichtshofs  
Herrenstr. 45a  
76133 Karlsruhe

